

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.1984

Geschäftszahl

83/15/0079

Rechtssatz

Die durch das PostsparkassenG 1969 mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtete Österreichische Postsparkasse genießt gem § 26 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Z 1 GJGebG persönliche Befreiung von den Gerichtsverwaltungsgebühren und Justizverwaltungsgebühren.